

RS OGH 2007/12/4 14Os144/07v (14Os145/07s)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.12.2007

Norm

SMG §39

SMG §40 Abs1

Rechtssatz

Was als „Erfolg“ im Sinn des § 40 Abs 1 SMG zu werten ist, lässt sich nicht allgemeingültig definieren. Es handelt sich um einen Rechtsbegriff, dessen juristischer Gehalt nicht in allen Fällen mit ärztlichem, psychologischem oder psychotherapeutischem Begriffsverständnis zur Deckung gebracht werden kann. Der Erfolg der gesundheitsbezogenen Maßnahme hängt letztlich davon ab, welches Ziel die jeweilige Maßnahme verfolgt, das für den Einzelfall festgelegt werden kann. Er ist somit anzunehmen, wenn das im konkreten Fall aus der Sicht der jeweiligen Wissenschaft mögliche Ziel dieser Behandlung erreicht ist.

Entscheidungstexte

- 14 Os 144/07v

Entscheidungstext OGH 04.12.2007 14 Os 144/07v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122911

Dokumentnummer

JJR_20071204_OGH0002_0140OS00144_07V0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at